

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2024

Nr. 2024/1967

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2024 Feststellung über das Zustandekommen der 74. Änderung: Entschädigung Stellvertretung Volksschule (§ 385)

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 20. November 2023 (RRB Nr. 2023/1895) das Zustandekommen der Änderung von § 385 Absatz 1 GAV festgestellt. Ziel der besagten Änderung war eine bessere Entlohnung der Stellvertretenden, welche bis zum 1. Dezember 2023 (unabhängig ihres Alters und Erfahrung) nur den Grundlohn der jeweils massgebenden Lohnklasse erhielten (Erfahrungsstufe [E] 0). Das VSA gelangte an den Arbeitgebervertreter des DBK mit dem Anliegen, die Stellvertretungsregelung anzupassen, da die in § 385 Abs. 2 GAV vorgesehene rückwirkende Einstufung in der Praxis zu Problemen führt.

Die Erfahrung mit der letztjährigen Änderung zeigt, dass ein einigermaßen gerechtes Tarifsysteem nicht anhand des Alters der Stellvertretenden gefunden werden kann. Die Unterschiede in der individuellen Erfahrung sind zu gross, um ein einfaches Tarifsysteem zu entwickeln. Dies führt dazu, dass Stellvertretende, welche erst sehr spät mit dem Unterrichten begonnen haben, in ihrer Erfahrung allein aufgrund des Alters viel zu hoch eingestuft werden. Dies widerspricht einem als gerecht empfundenen Lohnsystem. Im Sinne der letztjährigen Reform scheint es daher einfach, gerecht und auch in Bezug auf den Aufwand vertretbar, wenn alle Stellvertretenden von Anfang an gemäss dem ordentlichen System eingestuft werden, das heisst, dass ihre Erfahrungsstufe entsprechend der erlangten individuellen Erfahrung gestützt auf § 5 Absatz 3 i.V.m. § 1 PRV berechnet wird. Auf das altersabhängige Tarifsysteem bei der Einstufung von Stellvertretenden, die nicht bereits ordentlich bei der Anstellungsbehörde angestellt sind, ist zu verzichten.

Mit der ordentlichen Einstufung von Stellvertretenden entfällt die Notwendigkeit, die Lehrpersonen im Sinn von § 385 Absatz 2 GAV nachträglich bzw. rückwirkend einzustufen. Absatz 2 kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich auf dem Zirkulationsweg geeinigt. Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/1966 vom 3. Dezember 2024 den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderungen ist die Zustimmung der vertragschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

2

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 74. Änderung

RRB Nr. 2024/1967 vom 3. Dezember 2024

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹ wird wie folgt geändert:

§ 385 Abs. 1 lautet neu:

¹ Stellvertretende werden wie Lehrpersonen beziehungsweise wie Lehrbeauftragte eingereiht.

§ 385 Abs. 2 wird aufgehoben.

¹ BGS 126.3

4

II.

Die Änderungen treten am 1. August 2025 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt
Departemente (5)
Staatskanzlei
Volksschulamt
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS